



Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 45 des Wasserversorgungsreglements vom 28. Januar 2003 folgende **GEBÜHRENVERORDNUNG**

I. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Art. 1

Gebührenansätze
a) angeschlossene
Liegenschaften

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt je nach Grösse des Wasserzählers

DN20 mm	(2,5 m ³ /h)	Fr.	75.00
DN25 mm	(3,5 m ³ /h)	Fr.	150.00
DN32 mm	(5,0 m ³ /h)	Fr.	400.00
DN40 mm	(10,0 m ³ /h)	Fr.	750.00
DN50 mm	(15,0 m ³ /h)	Fr.	1'250.00
DN65 mm	(60,0 m ³ /h)	Fr.	2'250.00
DN80 mm	(110,0 m ³ /h)	Fr.	3'000.00
DN100 mm	(180,0 m ³ /h)	Fr.	4'500.00
DN150 mm	(350,0 m ³ /h)	Fr.	9'000.00

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro bezogenem m³ Wasser.

Art. 1 a

b) nicht angeschlossene
Liegenschaften

¹ Grundlage für die Höhe der jährlichen Löschgebühr ist die Annahme einer - im Vergleich zu einer angeschlossenen Liegenschaft erforderlichen - Zählergrösse

² Die Grösse des Zählers bestimmt sich nach den installierten Belastungswerten.

³ Die jährliche Löschgebühr beträgt 1/6 der ordentlichen Grundgebühr der Wasserversorgung für die entsprechende Zählergrösse gemäss Art. 3.

Art. 2

Vorübergehende
ungemessene
Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben.

² Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 100.-- pro ganze und für jede weitere, angebrochene 1'000 m³ umbauten Raum erhoben. Für Anlagen ohne Umbauten Raum wird eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Kalendertag erhoben.

Vorübergehende
gemessene
Wasserbezüge

Art. 3

- ¹ Für gemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 50.-- erhoben.
- ² Zusätzlich wird pro m³ bezogenem Frischwasser die ordentliche Verbrauchsgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 4

- ¹ Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Sämtliche Gebühren dieses Erlasses sind exkl. MwSt. zu verstehen.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 16.12.2024.

3380 Wangen a/Aare,
16.12.2024



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

A blue ink signature of Christoph Kiefer, written in a cursive style.

A blue ink signature of Peter Bühler, written in a cursive style.

Christoph Kiefer

Peter Bühler